

er frei entscheidet. Nur in einer Hinsicht ist er gebunden: er kann die vom Oberlandesgericht vorgeschlagene Strafe nicht schärfen (Nachtrag § 11, Abf. 5).¹⁷⁾

4. Die Mitglieder des königlichen Hauses genießen außerdem mehrfache *Rechtsvorteile* um ihres Standes willen.

Dahin gehört der verstärkte *strafrechtliche Schutz* nach Stf.G.B. § 96, § 97 und § 100. Aber *Titulatur* und *Rang* bestimmt Hausgef. § 2 und § 3. *Ebenbürtigkeit* ist selbstverständlich. Vor allem aber kommt hier in Betracht eine Reihe von Befreiungen von *öffentlichen Lasten*.

Das *Reichsrecht* gewährt Freiheiten von der *Heerdienstpflicht* (Wehrgesetz vom 11. Februar 1888, § 1), von der *Einkunftssteuerlast* (Ges. vom 25. Juni 1868, § 4), von der *Vorstrammleistung* (Naturalleistungsges. vom 13. Februar 1875, § 3), von der *Bestellung von Robülmachungspferden* (Kriegsleistungsges. vom 13. Juni 1875, § 25). Die Königin und die Königin-Witwe sind frei von *Porto- und Telegraphengebühren* (Ges. vom 5. Juni 1869, § 1, kais. Verord. vom 2. Juni 1877 § 1); ebenso von der *Reichserbschaftsteuer* (Ges. vom 3. Juni 1906 § 13).

Die *reichsrechtliche Beugenpflicht* ist durch Nachtrag § 6 besonders geregelt; die Königin ist ganz davon befreit.

Die Mitglieder des königlichen Hauses sind nicht verpflichtet *Gemeindeangehörige* zu werden oder das *Bürgerrecht* zu erwerben; *Gemeindeleistungen* schulden sie nur für ihren Grundbesitz, nicht für ihre Person (Rev. Städte-Ord. § 14, § 16, § 20 § 31; Rev. Land-Gem.-Ord. § 15 § 25).

Die Königin und die Königin-Witwe teilen die Befreiung des Königs von *Einkommen- und Stempelsteuern* (vgl. oben § 10 Note 33).

§ 13. Gebühren und Einkommensteuer. Wie beim König selbst kann man auch bei den Mitgliedern seines Hauses dreierlei *Einnahmequellen* unterscheiden: *Staatsleistungen*, *Hausvermögen* und *Privatvermögen*.

Von dem letzteren ist hier nichts weiter zu sagen. Es umfaßt alles, was nicht *verfassungsmäßige Staatsleistung* oder *Bezug aus Hausvermögen* ist, und steht unter den Regeln des allgemeinen bürgerlichen Rechts, soweit nicht das *persönliche Sonderrecht* (oben § 12, III Nr. 3) in Frage kommt.

I. Nach Durchführung der *Primogeniturordnung* hat der *Landesherr* aus den *Ertragnissen* des *Familienguts* für die übrigen Mitglieder des Hauses mit zu sorgen, indem er ihnen die *notigen Einkünfte* überweist. Mit der *Verfallung* gehen die *Domänen* und ihre *Nutzungen* auf den *Staat* über, der dafür die *Kronrente* zu leisten hat. Nach manchen *Verfassungen* befreit er die *Häupter* aus dieser *Kronrente* den *Bedarf* für die Mitglieder seines Hauses; nach anderen hat die *Staatskasse* neben der *Kronrente* und zu deren *Entlastung* noch be-

17) Das Gesetz bringt die dem König gezogene Grenze dadurch zum Ausdruck, daß es nach *Anerkennung* des freien Ermessens des Königs gegenüber dem „Erkenntnis“ des Oberlandesgerichts hinzusetzt: „wobei jedoch die Bestimmung am Schluß des § 52 der Verf.-Urt. in Anwendung zu bringen ist“. Diese Bestimmung betrifft das *Begnabigungsrecht* des Königs, sieht also den Fall einer *Freiprechung*, der er gegenüber *Kräde*, gar nicht vor. Es scheint, daß hier wieder das *Wörterb.-Hausgef.* v. 1828 gewirkt hat, das auch auf die *Begnabigung* verweist (Art. 67, Abf. 2). Dort aber hat das *Obertribunal* wirklich zu erkennen und der König *nur* zu begnabigen. Im *Schlichten* *Hausgef.* ist das ganz anders; die *Verweisung* auf die *Begnabigung* paßt nicht recht. Es muß jedenfalls angenommen werden, daß der König auch *nur* zu *berätigen* hat, wenn eine *Freiprechung* vorgeschlagen ist, und auch dann nicht „verschärfen“, d. h. *verurteilen* kann.